

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Geschäftsvorfälle (wie Lieferungen, Leistungen und Angebote) der Tomek Gesellschaft m.b.H., FN 106435B, Wien 1230 Wien, Kolingstraße 16 (im Folgenden „Tomek GmbH“) gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen. Der Vertrags-/Geschäftspartner wird nachfolgend „Vertragspartner“ genannt. Die Tomek GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind verbindlich für den gesamten gewerblichen und künftigen Geschäftsvorkehrer mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Mit Ausnahme des Angebots der AGBs als verbindlich.

1.3. Diese AGB gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen (Tomek GmbH und Vertragspartner). Die AGB sind auf der Homepage „www.tomek.at“ abrufbar. Dies wurde dem Vertragspartner übermittelt/bekanntgegeben.

1.4. Rechtsgeschäfte sind Lieferungen von Waren, Kauf-, Werkbestellung-, Dienstleistungs-, Lieferverträge und alle Arten von Leistungsbringungen, die im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der Tomek GmbH stehen. Sofern nachfolgend in gegenständlichen AGBs keine entsprechenden Regelungen geregelt sind, gelten für Software die Vertragsbedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, für Montagen die Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs bzw. die Montagebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für Elektromedizinische Technik.

1.5. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen vom Vertragspartner – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Tomek GmbH (firmenmäßig unterfertigt) schriftlich bestätigt wurde.

1.6. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des/der Vertrags/vereinbarung durch Reisevertreter, Berater und dem Auftragnehmer der Tomek GmbH einschließlich von selbständigen oder unselbstständigen Vertretern der Tomek GmbH sowie mündliche oder telefonische Rechtsgeschäfte, die im Widerspruch zu den gegenständlichen AGB der Tomek GmbH stehen oder dort nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch Tomek GmbH (firmenmäßig unterfertigt) schriftlich bestätigt werden.

1.7. Von Tomek GmbH im Einzelfall getroffene Vereinbarungen, welche von den gegenständlichen Bedingungen der Tomek GmbH abweichend sind, sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt und gelten nicht für spätere Geschäfte. Eine von gegenständlichen Bedingungen abweichende Geschäftsschlichtung kann aus derartigen Vereinbarungen nicht hergeleitet/abgeleitet werden.

## 2. Angebote

2.1. Angebote der Tomek GmbH gelten als freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2. Sämtliche Angebotsunterlagen und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Tomek GmbH vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgezogen werden und sind der Tomek GmbH unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung anderweitig erfolgt wird.

2.3. Die Angebote der Tomek GmbH setzen voraus, dass die vom Vertragspartner beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen nicht für die Leistungsausführung geeignet sind, ist der Lieferant, wenn sie bei Zulieferern eintreten. Der Vertragspartner kann aufgrund obiger Gegebenheiten keinerlei Ansprüche auf Erstattung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – gegenüber Tomek GmbH geltend machen und wird die Tomek GmbH völlig schad- und klaglos gehalten.

2.4. Die Kosten der Vertragspartner sind nach Auftragsänderung im Falle der Vertragspartner auf einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

2.5. Die Ungeheßlichkeit der Corona-Pandemie (COVID-19) betreffend ist dem Vertragspartner bekannt und bewusst. Dies wurde in die Geschäftsgrundlage miteinbezogen. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass er mit den Lieferbedingungen/Abnahmegestaltungen einverstanden ist.

## 3. Kostenvorschlag

3.1. Kostenvorschlag ist entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen Kostenvorschlag umfassen Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.

3.2. Ein Kostenvorschlag wird von Tomek GmbH nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so wird Tomek GmbH den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzleistungen ohne gesondertes Preisangebot in Rechnung gestellt werden.

3.4. Die Kostenvorschläge der Tomek GmbH setzen voraus, dass die vom Vertragspartner beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar und hat der Vertragspartner den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugeben.

3.5. Von Tomek GmbH weitergegebene Zeichnungen, Kopien, Leistungsangaben, Angaben über Maße und Gewichte, zugesagte Auf- und Abbauzeiten, stellen nur annähernde Angaben aus der Praxiserfahrung der Tomek GmbH dar.

3.6. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Kosten Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

## 4. Geheimhaltung/Mitwirkungslichten

4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich heimlich unwiderruflich, über sämtliche ihm von Tomek GmbH zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur Tomek GmbH bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von Tomek GmbH Dritten in keiner Weise immer gestatten. Dieses Stillschweigen umfasst auch die Weitergabe von Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

4.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Tomek GmbH oder unabhängig von der Geschäftsbeziehung nach Anbotesetzung von Tomek GmbH aufrecht.

4.3. Der Vertragspartner hat die Verantwortung für die richtigen Angaben über die Lage verdrahteter geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstiger hindernde baulicher Art, sonstiger möglicher Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und anfängliche diesbezügliche projektierte Änderungen unangefordert zur Verfügung zu stellen.

4.4. Kommt der Vertragspartner bei der Ausführung der Vertragsarbeiten zu dem Ergebnis, dass aufgrund der infolge falscher Angaben des Vertragspartners nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die seitens Tomek GmbH erbrachte Leistung nicht mangelt.

4.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie Wasselumstände sind vom Vertragspartner zu gewährleisten. Die notwendigen Informationen über die Lage verdrahteter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sind dem Vertragspartner zu übermitteln.

4.6. Der Vertragspartner haftet ebenso dafür, dass die technischen Anlagen wie etwa Zielungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereitem Zustand sowie in dem von Tomek GmbH herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Tomek GmbH ist nicht verpflichtet, diese Kompatibilität zu gewährleisten. Die Verantwortung für die Kompatibilität liegt bei dem Vertragspartner.

4.7. Der Vertragspartner hat Tomek GmbH für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos verpörrbare Räume für den Aufenthalt von Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

## 5. Vertragsabschluss

5.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Tomek GmbH nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung absandt hat.

5.2. Die in Katalogen, Prospekten u.ä. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegt wurde.

5.3. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenso wie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Gültigkeit der von beiden Vertragspartnern unterfertigten schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Abgaben und Bestimmung.

5.4. Zumutbare sachlich gerechtfertigte Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

## 6. Preise

6.1. Die Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Preispörrungen sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Allfällige Gebühren sind vom Vertragspartner zu bezahlen.

6.2. Es gilt die aktuelle Preisliste der Tomek GmbH. Die angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ab Lager der Tomek GmbH“ und beinhalten nicht die Kosten für Verpackung, Transport, Montage und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt dies der Vertragspartner.

6.3. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und das Verpacken. Die Verpackung wird durch den Vertragspartner im Hinblick auf eine unempfindliche Entsorgung von Altmaterial hat der Vertragspartner zu veranlassen. Wird die Tomek GmbH hiermit gesondert beauftragt, ist dies angemessen zu vergüten, sollte keine Entgeltvereinbarung getroffen worden sein.

6.4. In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind vom Vertragspartner neben dem vereinbarten Preis und allfälligen Gebühren und Kosten zu tragen. Wird vom Vertragspartner eine Anlieferung einschließlich Parkmöglichkeit nicht in einer Entfernung von max. 5 Gehminuten zum Abgabort ermöglicht, ist der Mehraufwand entsprechend abzugeben. Ebenso besteht ein Mehraufwand pro zu überwindendem Stockwerk, für welches kein verwendbarer Lift zur Beförderung sämtlicher Vertragsgegenstände zur Verfügung steht.

6.5. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebots. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Tomek GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Eine Anpassung der vereinbarten Entgelte erfolgt, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungsbringungen notwendiger Kostenänderungen wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse des Vertragsabschlusses eingetreten sind. Die Ungeheßlichkeit die Corona-Pandemie (COVID-19) betreffend in Bezug auf Lieferengpässe und höheren Preisen ist dem Vertragspartner bekannt und bewusst. Dies wurde in die Geschäftsgrundlage miteinbezogen. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass er mit den Preisbedingungen einverstanden ist. Die Anpassung der vereinbarten Entgelte erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungsbringung.

6.6. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich veröffentliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugspreis für diesen Wertindex dient für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indizes. Schwankungen der Indizeszahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste abweichende als jeweils geltendes Spielraums geltende Indizeszahl die Grundlage sowohl für die Neubestimmung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

6.7. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Beugungen wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

6.8. Bei Teillieferung sind Teilrechnungen stets zulässig.

6.9. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Tomek GmbH eine entsprechende Preisänderung vor. Für vom Vertragspartner angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Zehner finden, hat Tomek GmbH Anspruch auf angemessenen Entgelt.

6.10. Bogenformig verlaufende Leitungen sind im Auftragspreis gemessen. Formstücke und Einbauten werden im Rohraummaß mitgenommen, jedoch separat verrechnet. Unterbrechungen bis max. 1 Meter bleiben unberücksichtigt. Erfolgt die Abrechnung nach Aufmaßen und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Vertragspartner sein Fernbleiben trotz zeitigerer Einladung zu beweisen, dass die ermittelten Aufmaße nicht richtig festgestellt wurden.

6.11. Bei Bestellungen seitens des Vertragspartners in Form von Geräten oder sonstigen Materialien ist Tomek GmbH berechtigt, dem Vertragspartner einen Zuschlag von 25% des Wertes der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu verrechnen. Die Bestellungen des Vertragspartners sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft liegt in der Verantwortung des Vertragspartners.

## 7. Lieferung/Abnahme

7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Tomek GmbH zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Nicht richtig bestellte Waren bzw. „ab Lager der Tomek GmbH“ gelieferte Waren bzw. Software als abgenommen.

7.2. Ist Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ab Lager der Tomek GmbH“ vereinbart, so informiert die Tomek GmbH den Vertragspartner über die Bereitschaft der Waren zur Abholung. Werden diese von dem Vertragspartner binnen

2 Wochen nicht abgeholt, so ist die Tomek GmbH berechtigt dem Vertragspartner ab diesem Zeitpunkt Lagerkosten auf Basis der beanspruchten Fläche in m<sup>2</sup> in Rechnung zu stellen.

7.3. Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühestens der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen:

a) Wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Endkunden bestätigt wird;

b) wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Vertragspartner oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde;

c) oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation;

d) wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine tatsächliche Erbringung als abgenommen. Stellt der Vertragspartner nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung (vgl. Punkt 12) auf der Tomek GmbH beheben zu lassen.

7.5. Tomek GmbH Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig. Die Lieferung beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung;

b) Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem die Tomek GmbH eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

7.6. Zur Ausführung des Auftrages ist die Tomek GmbH erst verpflichtet, wenn alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind sowie weiters der Vertragspartner seine Verpflichtungen erfüllt und die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine tatsächliche Erbringung vorliegt. Bei Verzögerung auf die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgreich solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

7.7. Für kundenspezifisch gefertigte Waren (wie Kabel auf Meter oder konfigurierbare Waren) besteht eine Abnahmeverpflichtung. Verweigert der Vertragspartner die Abnahme dieser Güter, so ist die Tomek GmbH berechtigt die kundenspezifisch gefertigten Waren in voller Höhe in Rechnung zu stellen und etwaige Entsorgungskosten einzufordern.

7.8. Die Tomek GmbH ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abrufen vereinbart, besteht die Verpflichtung der Vertragspartner, die Bestellung bis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen.

7.9. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

7.10. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Vertragspartner verzögert, so sind dem Vertragspartner entsprechende Verzögerung und Verzögerung entsprechend dem Leistungsrisiko entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

7.11. Sofern unwahrscheinliche oder vom Parteilichen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, Epidemien, welche die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, behördliche Erlasse und Verbote aufgrund von COVID-19, Transport- und Verzögerungen, Vorkatastrophen, Energie und Rohstoffmangel, Arbeitskräftemangel sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbar, Lieferanten. Umstände, welche die Ausführung der Leistung verzögern, sind der Vertragspartner zu melden, wenn sie bei Zulieferern eintreten. Der Vertragspartner kann aufgrund obiger Gegebenheiten keinerlei Ansprüche auf Erstattung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – gegenüber Tomek GmbH geltend machen und wird die Tomek GmbH völlig schad- und klaglos gehalten.

7.12. Kommt der Vertragspartner bei der Ausführung der Vertragsarbeiten zu dem Ergebnis, dass aufgrund der infolge falscher Angaben des Vertragspartners nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die seitens Tomek GmbH erbrachte Leistung nicht mangelt.

7.13. Die Ungeheßlichkeit der Corona-Pandemie (COVID-19) betreffend ist dem Vertragspartner bekannt und bewusst. Dies wurde in die Geschäftsgrundlage miteinbezogen. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass er mit den Lieferbedingungen/Abnahmegestaltungen einverstanden ist.

## 8. Erfüllungsort und Gefahrenübergang/Gefahrtragung

8.1. Erfüllungsort ist grundsätzlich Sitz der Tomek GmbH, 1230 Wien, Kolingstraße 16.

8.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird.

8.3. In Bezug auf die Gefahr des Untergangs der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ab Lager der Tomek GmbH“ auf den Vertragspartner über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (z.B. franco, o.u.a.) dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die Tomek GmbH durchgeführt oder organisiert und geleistet wird.

8.4. Die Kosten und Risiko des Transportes trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner genehmigt jede verkörperliche Versandart. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der Tomek GmbH Netzwerkestelle auf den Vertragspartner über.

8.5. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Vertragspartner über. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (wie baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestandes bei Stemmerarbeiten (wie) in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Tomek GmbH ist nicht verpflichtet, diese Schäden zu beheben. Eventuelle Instandsetzungen haben lediglich die vorhandenen und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Vom Vertragspartner ist bei befürchteter Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

## 9. Nutzungsrechte

9.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Tomek GmbH (vgl. Punkt 11).

9.2. Für maßgebliche Standardsoftware gehen freie Lizenzbestimmungen, die der Auftraggeber direkt mit dem jeweiligen Softwarehersteller abschließt.

9.3. Sämtliche Rechte an den Daten und Informationen aus technischen Gründen erforderlich werden sind nicht ausdrücklich vereinbart worden, sind nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten und es besteht bei Inanspruchnahme von Updates der Anspruch auf angemessenes Entgelt.

## 10. Zahlungsverbindlichkeiten/Zahlungsvorgang

10.1. Die Preise der Tomek GmbH sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Tomek GmbH behält sich vor, die Rechnungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per e-Mail zu übermitteln.

10.2. Zahlungen sind, sofern keine anderslautenden Zahlungsverbindlichkeiten vereinbart wurden, grundsätzlich bar und ohne jeden Abzug frei zahlstheile der Tomek GmbH in der vereinbarten Währung zu leisten. Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung erst nach vollständigen Eingang auf dem seitens der Tomek GmbH bekanntgegebenen Bankkonto der Tomek GmbH als erfolgt. Etwaige vom Vertragspartner vorgenommene Zahlungsveränderungen – wie keine Form auch immer – sind für die Tomek GmbH nicht verbindlich. Eine allfällige Zahlung von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungsbefrei. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontospesen) gehen zu Lasten des Vertragspartners.

10.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wenn Gewährleistungsansprüche oder sonstige Gegenansprüche zulässig sind, Zahlungen zu leisten, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen.

10.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die Tomek GmbH über sie verfügen kann.

10.7. Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder aus anderen Geschäften im Verzug, so kann die Tomek GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung und sonstigen Leistung aus diesem oder aus anderen Geschäften verweigern und b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat verrechnen, sofern Tomek GmbH nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist;

10.8. In jedem Fall hat Tomek GmbH berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

10.9. Die Berechtigung zu einem Kontoblockade beruht auf ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung. Ausschließlich schriftlich ergangene Rabatte oder Boni gehen als vereinbart und sind mit dem termingeringsten Eingang der Rechnung verbindlich.

10.9. Zahlungsvorgang des Vertragspartners oder eine anderweitige Gefährdung der Forderung durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners berechtigen Tomek GmbH, sämtliche bestehenden Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung – unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel – sofort in der entsprechenden Höhe zu beheben und zu behaupten auf einem Fehler der Konstruktion, des Ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen angemessene Vorauskasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.

10.10. Im Falle der Vereinbarung von Zahlungen tritt Terminalsversatz ein, wenn auch nur eine Zahlung ungenügend oder nicht erfolgt. Mit dem Versatz der Forderung ist der gesamte noch bestehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminalsversatz steht Tomek GmbH das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

10.11. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (wie ua Abschläge, Rabatte) und werden der Rechnung zugerechnet.

## 11. Eigentumsverhältnisse

11.1. Tomek GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

11.2. Der Eigentumsverhältnisse bleibt wirksam bei Vermischung und/oder Verarbeitung und erstreckt sich anteilsmäßig – bis zur Höhe der offenen Forderungen aus der Lieferung des vermischten oder verarbeiteten Materials – auf das neue Produkt. Im Falle der Vermischung und/oder Verarbeitung gilt dies als im Auftrag der Tomek GmbH erfolgt, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Vertragspartner tritt im Voraus sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an der neu entstandenen Sache entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten oder vermischten Ware ab.

11.3. Der Vertragspartner tritt hiermit an die Tomek GmbH zur Sicherung von deren Kaufpreisdreier seine Forderung aus einer Wertveränderung von Vorbehaltsware, auch wenn diese veraltet, umgebildet oder vermisch wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder aus seinen Forderungen anzubringen.

11.4. Auf Verlangen hat der Vertragspartner der Tomek GmbH die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zu Verfügung zu stellen und dem Drittschlichter Mitteilung von der Abtretung zu machen.

11.5. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen seitens der Tomek GmbH darf der Leistungs-/Kaufgegenstand nicht veräußert, sicher gestellt oder sonst wie mit Dritten Dritter befristet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Tomek GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug ist Tomek GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

11.6. Tomek GmbH ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsverhältnisses den Standort der Vorbehaltsware zu überprüfen und zu beheben oder zu beheben auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Der Vertragspartner hat zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden war.

11.7. 2. Mängel sind im Zeitpunkt der Abnahme, die der Vertragspartner bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich binnen 24 Stunden nach Übergabe an Tomek GmbH schriftlich anzugeben. Wird eine Mängelerklärung nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

## 12. Gewährleistung und Einsetzen für Mängel

12.1. Tomek GmbH ist bei Einhaltung der vereinbarten Vertragsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden dokumentierten Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe der Vorbehaltsware vorliegt, zu beheben oder zu beheben auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Der Vertragspartner hat zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden war.

12.2. Mängel sind im Zeitpunkt der Abnahme, die der Vertragspartner bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich binnen 24 Stunden nach Übergabe an Tomek GmbH schriftlich anzugeben. Wird eine Mängelerklärung nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

12.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme gemäß Punkt 7. , soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind.

12.4. Behebungen eines vom Vertragspartner beigestellten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Vertragspartner beigestellten Mangels dar. Sind die Mängelbehebungen aus dem Vertragspartner unberechtig, ist der Vertragspartner verpflichtet, die der Tomek GmbH entstandenen Kosten/Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfehler oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

12.5. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel nur so schnell wie wirtschaftlich möglich beheben lässt (Punkt 12.2). Er hat auf die Beurteilung des Mangels und seiner Ursachen erforderlichen bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten der Tomek GmbH zur Verfügung zu stellen. Die auf diese Weise unterrichtete Tomek GmbH muss bei Vorliegen eines gewährleistungsrechtlichen Mangels gemäß Punkt 12.1 nach ihrer Wahl die mangelfähige Ware bzw. die mangelfähige Teile ersetzen, an Ort und Stelle nachzuweisen bzw. sind die Mängelbehebungen aus dem Vertragspartner eine angemessene Preisänderung vornehmen. Zur Behebung sind zumindest zwei Versuche einzuräumen. Ein Wandlungsbegehren wird durch die genannten Gewährleistungsbegehre abgewendet.

12.6. Alle über die Mängelbehebung hinausgehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Weisung) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind die erforderlichen Hilfskräfte, Behelfsmaterialien, Gerüst und Kleinfertigmateriale usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Tomek GmbH.

12.7. Wird eine Ware von Tomek GmbH auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Unterlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH nur auf die bedingungsmäßige Ausführung, das Risiko liegt in seinem solchen Fall beim Vertragspartner. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturarbeiten oder bei Umänderungen und Umbauten übernimmt der Tomek GmbH keine Gewähr und keine Haftung.

12.8. Die Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Tomek GmbH bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.9. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.10. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.11. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.12. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.13. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.14. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.15. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.16. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.17. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.18. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überspannung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Werkzeuge, die bei der Montage verwendet werden. Diesem Umstand zur Last zu legen ist die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Einwirkungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.19. Die technischen Anlagen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH auf die Ausführung der Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung